

Professor Dr. Frank Zieschang, Würzburg*

„C'est la vie“

THEMATIK	Versuch, Rücktritt, erfolgsqualifiziertes Delikt, Mord, Körperverletzungsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	StGB-Textausgabe

■ SACHVERHALT

Der in schlechten finanziellen Verhältnissen lebende A beschließt, um seine frustrationsbedingten Aggressionen abzureagieren, seinen Nachbarn N zu töten. Als eine Person am Briefkasten des Hauses des N steht, meint A, dass es sich um N handle. Der Sportschütze A ergreift sein Gewehr und schießt von seinem Fenster aus in Richtung dieser Person, die getroffen wird und zusammensinkt. Nach der Schussabgabe rennt A zum Tatort, um zu überprüfen, ob er sein Opfer tödlich getroffen hat. Hier nun muss A feststellen, dass er nicht auf den N geschossen hat, sondern auf den Briefträger O, der bei dem N gerade die Post eingeworfen hatte. A erkennt richtig, dass der im Schulterbereich getroffene O sterben wird, falls O nicht alsbald ärztliche Hilfe erhält. A ruft daraufhin seine Ehefrau E an, schildert die Situation und bittet E, den Notarzt zu verständigen. Die dem A stets zugewandte E sagt dies zu und wählt sofort nach Beendigung des Telefonats mit dem A den Notruf.

O wird vom Rettungsdienst in das nächste Krankenhaus eingeliefert, wo dessen Leben gerettet werden kann. Der dort tätige Arzt B erkennt jedoch, dass es sich bei dem O um den Liebhaber seiner Frau handelt. Daher entschließt B, sich an O zu rächen. B erklärt dem O wahrheitswidrig, zur vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit sei ein operativer Eingriff im Bereich der Schulter notwendig. O willigt in diese Operation ein. In Wahrheit trennt der B dem narkotisierten O mit einem Skalpell den Mittel- und Zeigefinger an der rechten Hand ab. Als O erwacht, ist er entsetzt. Obwohl durch eine Operation die beiden Finger wieder erfolgreich angenäht werden könnten, ist O von den Geschehnissen dermaßen traumatisiert, dass er dies ablehnt.

* Der Autor ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Hinweis: Der Sachverhalt lehnt sich neben anderen Problemen an zwei aktuelle und examensrelevante Entscheidungen des BGH an. Es stellt sich einmal die Frage, ob ein Rücktritt vom beendeten Versuch nach einem vom Täter erkannten error in persona noch in Betracht kommt (dazu BGH BeckRS 2024, 10222 mAnm Jäger JA 2024, 785; Kudlich/Schütz NStZ 2024, 613; Zieschang ZJS 2024, 848). Zum anderen geht es um das Problem, ob ärztliche Instrumente gefährliche Werkzeuge iSd § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB sein können (dazu BGH NStZ 2024, 355 mAnm Eisele JuS 2024, 797; Klein ZJS 2024, 605; Kudlich JA 2024, 607; Nestler JK 2024, 684; Schiemann NStZ 2024, 358; Zieschang JR 2024, 368). Des Weiteren betrifft die Aufgabe insbesondere die Behandlung des error in persona, den „halbherzigen Rücktritt“, Mordmerkmale sowie Probleme des erfolgsqualifizierten Delikts.